

Landtag Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

Wirtschaftsausschuss

Stellungnahme

von Sven Flechner,
Bürgermeister der Stadt Penzlin

zur

öffentlichen Anhörung des Wirtschaftsausschusses am 22. Februar 2024

zum Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes
(LPIG)**

- Drucksache 8/3387 -

Öffentliche Anhörung des Bürgermeisters der Stadt Penzlin Herr Sven Flechner zum Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG)

Entsprechend des Fragenkatalogs wird zum Gesetzesentwurf Stellung genommen:

1. Wie bewerten Sie den Gesetzentwurf hinsichtlich der Stärkung des Ausbaus erneuerbarer Energien in Mecklenburg-Vorpommern?

Der Gesetzentwurf stellt sicher, dass die Vorgaben des Bundesgesetzgebers in Mecklenburg-Vorpommern vollumfänglich umgesetzt werden. Die vom Bundesgesetzgeber formulierten Flächenziele werden konsequent an die Planungsregionen weitergereicht. Dabei werden alle Planungsregionen ohne Rücksicht auf regionale Besonderheiten gleichbehandelt, was einerseits positiv ist, andererseits sich dahingehend auch negativ auswirkt. Bei gleichen Flächenzielen für alle Planungsregionen führen wie im Landkreis MSE überproportional hohe Anteile an Wald, Wasserflächen, Moore, Nationalparke und Naturschutzgebieten zu einem Ausschluss von Windenergie in weiten Teilen und zu einer hohen Konzentration zur Sicherstellung der Zielerreichung auf dem verbleibenden Raum. Dadurch kommt es in diesen Teilen zu einer erheblichen technischen Überformung der Landschaft und zu einem hohen Konfliktpotential mit der Bevölkerung. Diese Ungleichverteilung der Windkraft stellt ein wesentliches Problem dar, weil Regionen durch die Konzentration überfordert werden. Der Gesetzentwurf und die darauf basierende Erlasse sorgen für eine Ungleichbehandlung der Regionen.

2. Wie stellt sich die Entwicklung der Netzentgelte, auch vor dem Hintergrund der seitens der Bundesnetzagentur geplanten bundesweiten Verteilung, bis 2032 dar und was bedeutet das für die Akzeptanz des Windkraftausbaus in der Bevölkerung?

Seit Jahren trägt die Bevölkerung hier in M-V die alleinigen Kosten für den Netzausbau um erneuerbare Energien anzuschließen. Im Bundesranking der Netznutzungsentgelte liegt M-V an dritter Stelle hinter Brandenburg. Ebenso lange wird auf Bundesebene darüber debattiert, eine gerechte Verteilung dieser Kosten bundesweit hinzubekommen. Gerade die westdeutschen Bundesländer in der Mitte und Süden Deutschlands haben hier noch einen großen Nachholbedarf. Nach Aussage des Energienetzbetreibers E.DIS müssen jährlich 300 Mio. € in den Ausbau der Netze fließen, um den Wind- und Photovoltaikstrom aufzunehmen und abzutransportieren. Stand 2022 sind 2.039 km Freileitungstrasse zu erneuern, das entspricht 80 % des 110-kV-Freileitungsnetzes, um die aktuellen erneuerbaren Energien/Last-Prognose bis 2032 aufzunehmen. Die jetzt im Zusammenhang mit diesem Gesetz entstehenden Potentialflächen Windkraft sind dabei noch nicht berücksichtigt und kommen noch on top. Ein adäquater Netzausbau parallel zu dem mit diesem Gesetz beabsichtigten Ausbau der erneuerbaren Energien ist zeitnah technisch unmöglich. Erneuerbare Energien müssen bei fehlender Netzaufnahmekapazität in Größenordnung abgeregelt werden. Auch diese Kosten fließen in die Berechnung der Netzentgelte ein. Es ist dadurch von einer deutlichen Steigerung der ohnehin schon sehr hohen Netzentgelte hier in M-V und auch bundesweit auszugehen. Eine Verteilung der Kosten auf Bundesebene wird aufgrund des hohen Nachholbedarfs in den westlichen Bundesländern keine wesentliche Entlastung hier vor Ort bringen. Die Akzeptanz für den Windkraftausbau in der Bevölkerung ist in den ländlichen Räumen sehr gering. Die ländliche Bevölkerung muss die technische Überformung der Landschaft, Mikroklimaveränderungen, gesundheitliche Belastungen durch die WKA, den Wertverlust ihrer Grundstücke, negative wirtschaftliche Entwicklungen in Bezug auf

den Tourismus und die hohen Netzentgelte tragen. Die in Aussicht gestellten wirtschaftlichen Effekte für die Allgemeinheit in Form von Beteiligung/Teilhabe stehen nach aktuellen Zahlen in keinem Verhältnis zu den negativen Auswirkungen. Zahlreiche von mir in den vergangenen Wochen durchgeführte Einwohnerversammlungen belegen diese Aussage. Es entwickelt sich ein breiter Widerstand gegen die Ausbauabsichten.

3. Welche Maßnahmen zur Anpassung des Netzentgeltsystems erachten Sie für erforderlich?

Stromnetze sind wie öffentliche Straßen und Schienenwege ein wichtiger Teil der „öffentlichen“ Infrastruktur. Der Staat formuliert mit der aktuellen Gesetzgebung Zielstellungen, um diese zu erfüllen. Genauso wie bei Straße und Schiene müssen öffentliche Mittel in den Netzausbau investiert werden. Dann kann die deutliche Erhöhung der Netzentgelte zumindest abgefedert werden. Die Kosten des politisch gewollten Netzausbaus können nicht allein auf die Stromnutzer abgewälzt werden.

4. Wird der Netzausbau flexibel an neue Windenergie-Potentialgebiete angepasst oder schränkt die bestehende Netzinfrastruktur die Auswahl neuer Windeignungsgebiete ein, indem Einspeisepunkte nur dort eingerichtet werden, wo bereits Netzintegrität besteht? ...

Die Netzbetreiber sind grundsätzlich verpflichtet den EE-Strom in das Netz aufzunehmen. Allerdings kann nicht an jedem Ort sofort dies gewährleistet werden. Das wird einen über Jahre bis Jahrzehnte langen Zeitraum in Anspruch nehmen. In Folge dessen wird es zu Genehmigungsverzögerung und über die Netzentgelte bezahlte Abregelungen in großem Stil kommen. Das Ausschlusskriterium der Netzintegrität nimmt nach meiner Kenntnis nur wenig Einfluss auf die Belegenheit der WK-Ausbaugebiete und sollte stärker Berücksichtigung finden. Eine Errichtung von erneuerbaren Energien muss sich immer an dem Netzbau orientieren. Nur wenn die Netze es hergeben, macht es Sinn Flächen für Windkraft auszuweisen und Anlagen darauf zu errichten. Dieser Punkt findet aktuell keine Berücksichtigung. Es geht nur um Fläche machen, Leistungsgesichtspunkte spielen kaum eine Rolle. Ideologie hat sich von technischem Sachverstand gelöst.

5. Sind aus Ihrer Sicht die zeitlichen Vorgaben zur Umsetzung der Flächenziele durch Ausweisung von Vorrangflächen für WKA auch in Ansehung der Erfahrungen bei der Fortschreibung des Kapitels Energie in den vergangenen Jahren machbar?

Der Bundes- als auch der Landesgesetzgeber sind gewillt, unter Außerachtlassung bisheriger Planungsstandards gegenüber den Planungsverbänden unter Androhung von erheblichen Repressionen ihre Planungsabsichten durchzudrücken. Dazu soll dieses Gesetz und andere Vorschriften dienen. Die kommunalen regionalen Planungsverbände werden dermaßen unter Druck gesetzt, die Zeitvorgaben zu erfüllen. Die Fortschreibung des bisherigen regionalen Raumordnungsprogramms der Mecklenburgischen Seenplatte hat bis zur Gesetzesänderung auf Bundesebene in 2022 mit vier Beteiligungsstufen über 11 Jahre gedauert. Aktuell kann bei diesen zeitlichen Vorgaben von knapp zwei Jahren maximal eine Beteiligungsstufe erfolgen. Diese wird nicht ausreichen, sich professionell und umfassend mit den Anregungen und Bedenken auseinanderzusetzen. Planungsprozesse mit diesen großen Auswirkungen sind eigentlich in diesen Zeiträumen 2027/2032 mit bisher üblichen Standards nicht ordnungsgemäß durchzuführen. Die Verfahren geraten zu einer Farce zu werden. Man könnte dies auch als eine Scheinbeteiligung ansehen.

6. Welche Auswirkung hat die Ausweisung der schlussendlich insgesamt auszuweisenden Flächenbeiträge in den Regionen über zwei Planungsschritte (Frist 2027/2032) anstelle der Ausweisung in einem einzelnen Planungsschritt?

Der Bundesgesetzgeber hat nicht ohne Grund dies in zwei Schritten auszuweisen beschlossen. Bezogen auf den Netzausbau ist es ohnehin technisch nicht realisierbar. Es sind ansonsten keine weiteren Steuerungsmöglichkeiten gegeben. Die Planungsverfahren werden wie bereits beschrieben im Gegensatz zu vorherigen Standards erheblich reduziert. Mit dieser Reduzierung der Verfahrenszeit muss es unweigerlich auch zu Fehleinschätzungen kommen. Die mehrstufige Planung ermöglicht es, konfliktträchtige Potentialflächen längerfristig zu betrachten und zu planen, ggf. nachzusteuern. Auf veränderte Rahmenbedingungen, gemachte Erfahrungen und neue Erkenntnisse kann in der zweiten Stufe besser eingegangen werden. Das erhöht die Planungssicherheit. Die Ausweisung des 2,1%-Ziels in einer Stufe ist grundsätzlich abzulehnen.

7. Bietet der Gesetzentwurf ausreichend Raum für die regionalen Planungsverbände, über ihre mindestens beizutragenden Flächenkontingente hinaus weitere Windenergiegebiete auszuweisen, ohne diese für die Zielerreichung anderer Regionen anzurechnen?

Dieser Gesetzentwurf enthält keine oberen Grenzen, sondern geht von der Erreichung von Mindestvorgaben hier 2,1 % aus. Eine Mehrausweisung wird nicht reglementiert.

8. Erachten Sie die Einführung einer Kappungsgrenze bei der Zuweisung von Flächenzielen in einzelnen Landkreisen für sinnvoll, um eine stark ungleichmäßige Verteilung von Windkraftanlagen zu verhindern?

Wie in der Mecklenburgischen Seenplatte zu erkennen ist, kommt es bei der Anwendung der vorgegebenen Ausschlussgründe zu einer erheblichen Konzentration der Windkraft auf einzelne Regionen. Im Amt Penzliner Land werden 12 Potentialflächen ausgewiesen mit einer Gesamtgröße von 1.755 ha die 8,25 % des Amtsgebietes belegen. Die Zielstellung von 2,1 % wird damit fast um das Vierfache übertroffen. Es kommt zu einer technischen Überformung der Landschaft und zur Umfassung von Ortslagen. Dies ist für die dort lebende Bevölkerung unzumutbar und nicht akzeptabel. Die Obergrenze von 2,1 % sollte auch bezogen auf die Flächen der Ämter als obere Grenze gelten. Das Vorhandensein besonders großer Flächen mit Ausschlussgründen (Großseen, zusammenhängende Waldflächen, Nationalpark, NSG etc.) muss bei der Bemessung Flächenziele für die Planungsregionen Beachtung finden. Für diese Planungsregionen müsste eine Kappungsgrenze formuliert werden, die sich an dem 2,1 -%-Ziel orientiert.

9. Wie hoch ist die maximale Verbraucherlast in M-V im Verhältnis zu der installierten Leistung? Wie kann der Direktverbrauch von lokal erzeugter Energie verbessert werden, um energieintensive Industrien anzulocken und so einen Standortvorteil für M-V zu generieren?

Für M-V liegen mir keine Zahlen vor, allerdings für den Netzbetreiber E.DIS in seinem Versorgungsbereich. Die max. Verbrauchslast liegt aktuell bei 2,4 GW. Die installierte Erneuerbare-Energien-Leistung liegt bei 12,8 GW. Es liegen heute schon Anträge ohne die noch zu planende Windkraft von 111,7 GW vor. Wir erzeugen heute schon fast das 6-fache der benötigten Energie aus erneuerbaren Energien (EE). Durch bereits in Planung befindliche EE wird sich dieser Überschuss mehr als verneunfachen. Wie viel Strom dann erzeugt wird, wenn die zu planenden WK-Anlagen ans Netz gehen, lässt sich angesichts der Dimensionen erahnen. Stand

2022 gab es 30.000 WKA in Deutschland. Schon heute erzeugt Deutschland die höchste Windleistung Europas. In MV werden sich die Zahlen der WKA verfünffachen und damit mindestens eine Verfünffachung der Einspeiseleistung erfolgen. Einige Orte, z.B. Altentreptow versuchen Grüne Gewerbegebiete auszuweisen. Laut Aussage des Netzbetreibers E.DIS sollen neue Verbraucher (insb. Rechenzentren) angeschlossen werden. Diese entstehen allerdings nicht an Standorten, die das Netz entlasten könnten. Die WKA-Anlagen werden in absolut ländlichen Regionen errichtet. Dort fehlen unter anderem die Verkehrsinfrastruktur zur Gewerbeansiedlung und Fachkräfte. Insofern bleibt der Gedanke der Gewerbeansiedlung im ländlichen Raum in unmittelbarer Nähe der erzeugten regenerativen Energie eine bloße Theorie, die bisher keine praktische Relevanz hat. Energie ist nur ein Faktor von vielen bei einer Gewerbeansiedlung. Auch die Wasserstoffherzeugung ist nur begrenzt entwickelbar, da auch in unserer Region die dazu notwendigen Wassermengen fehlen werden, denn um 1 kg Wasserstoff herzustellen braucht man die neunfache Menge an Wasser.

10. Zu welchem Zeitpunkt ist in M-V mit einer Überschneidung der Netz- und Speicherkapazitäten mit den Windkraftausbau zu rechnen und welche Folgen hat der bis dato asynchrone Ausbau?

Schon heute erzeugen wir ein Vielfaches (6 fache) an Strom aus erneuerbaren Energien im Vergleich zum Verbrauch Siehe Frage 2. Dieser Strom kann nicht zu jeder Zeit ins Netz aufgenommen werden. Dadurch kommt es zu Abregelungen. Genaue Angaben dazu müssten von den Netzbetreibern eingeholt werden. Der Ausbau der EE wird politisch stark forciert, bei den aktuellen Planungszeiträumen kann ein Netzausbau nicht mithalten. Es kommt zu einer weiteren Divergenz.

11. Halten Sie das im Gesetzentwurf enthaltene Selbsteintrittsrecht der obersten Landesplanungsbehörde für sinnvoll und geboten, sofern die Einhaltung der Fristen und/oder Flächenziele gefährdet ist?

Das Land M-V hatte sich entschieden, die Sache der Planung des Ausbaus der Windkraft an die kommunalen regionalen Planungsverbände zu geben. Es ist nicht zuletzt auf Grundlage dieses Gesetzentwurfes festzustellen, dass das Land M-V eigentlich wohl viel lieber selber tätig werden würde. Die Handlungsrahmen der kommunalen Planungsverbände werden durch Vorgaben des Landes zu Flächenzahlen und Ausschlusskriterien derart eingegrenzt, dass kaum noch eigene Entscheidungen getroffen werden können. Eine Abwägung auf regionaler Ebene kommt kaum noch zu Stande. Bereits das Bundesgesetz und nun auch das Landesplanungsgesetz erzeugen einen ungeheuren Druck auf die Planungsverbände. Wenn die Flächenziele nicht bis 2027 bzw. 2032 erreicht werden, wird die kommunale Planungshoheit durch die Privilegierung der Windkraft ersetzt. Der damit verbundene unkontrollierte Zubau wird als gesetzlich fixiertes Druckmittel eingesetzt, um Planungshandlungen zu erzwingen. Nach dem Motto: „Bist Du nicht willig, so gebrauche ich Gewalt.“ Eigentlich angesichts der nur kurz zur Verfügung stehenden Planungsfristen eine Ungeheuerlichkeit. Die Planungsverbände werden zu Handlangern der Bundes- und Landespolitik degradiert. Die grundgesetzlich garantierte kommunale Selbstverwaltung mit ihrer Planungshoheit wird so zu einer Farce und mit Füßen getreten.

Das Selbsteintrittsrecht der oberen Landesplanungsbehörde bereits schon zum Ende 2024 ausüben zu können, unterstreicht dies und ist abzulehnen. Offenbar wird der kommunalen Ebene stark misstraut, die Vorgaben zu erfüllen. Es ist ein weiteres Zeichen für einen Politikstil, der sich von der breiten Masse der Menschen entfernt.

12. Geben aus Ihrer Sicht die zwei fachaufsichtlichen Verfügungen des Wirtschaftsministeriums die notwendige Unterstützung für die Arbeit der Planungsverbände, wo wird eventuell noch Ergänzungsbedarf gesehen?

Die fachaufsichtlichen Verfügungen geben einen genauen Handlungsrahmen für die Planungsverbände vor. Die Kriterien werden dadurch landeseinheitlich angewandt. Besonderheiten der Regionen können nur schwer berücksichtigt werden. Eigener Handlungsspielraum besteht kaum noch.

Es müssten dringend noch Vorgaben gemacht werden, um eine technische Überformung der Landschaft und eine zu hohe Konzentration der Windkraft in bestimmten Regionen zu verhindern. Keine Gemeinde sollte gezwungen sein, mehr als 2,1 % der Gemeindefläche für Windkraft zur Verfügung stellen zu müssen.

13. Gibt es aus Ihrer Sicht Unterstützungsbedarf bei der Zusammenarbeit zwischen Planungsverbänden und Kommunen, um sicher zu stellen, dass gemeindliche Planungen zum Windenergieausbau beim Flächenziel Anrechnung finden, mithin Bestandteil der Regionalplanung werden?

Der Vorentwurf der Ausweisung von Potentialflächen befindet sich in einer Abstimmungsrunde mit den Kommunen. Bisher nichtberücksichtigte kommunale Planungen können so in die Regionalplanung aufgenommen werden. Es besteht aus meiner Sicht kein weiterer Unterstützungsbedarf.

14. Wie kann und soll bei der Ausweisung neuer Vorranggebiete ein sensibler Umgang mit bereits überproportional mit Windparks belastete Regionen wie Altentreptow erreicht werden?

Der bisherige Ansatz zur Planung von Windparks enthält keinerlei Mittel, einen überproportionalen Ausbau in einzelnen Regionen zu verhindern bzw. zu begrenzen. Das, was am Beispiel Altentreptow schon in der Vergangenheit passiert ist, wird nun auch in anderen Regionen erfolgen. Massiv sind die Regionen Penzlin-Stavenhagen und westlich von Röbel betroffen. Die aktuellen Planungen gehen sogar von einer weiteren Verdichtung der Windkraft im Raum Altentreptow aus. Allein im Amt Penzliner Land sind 12 Potentialflächen Windkraft mit voraussichtlich 120 Anlagen im Vorentwurf ausgewiesen worden. 8,25 % der Fläche des Amtes werden mit Windkraft belegt. Das sind Verwerfungen, die nicht zu ertragen und zu vertreten sind. Wunderschöne Naturräume werden industrialisiert mit Windkraftanlagen und verschwinden von der Bildfläche. Auch anderswo gibt es die Ansiedlung von Industrieunternehmen, wie z.B. Grünheide-Tesla. Diese unterscheidet sich von der Windkraft wesentlich durch einen viel geringeren Flächenverbrauch, die Schaffung von Arbeitsplätzen, den Ausbau der Infrastruktur usw. Die dort lebenden Menschen partizipieren und können sich arrangieren. Dies kann hier grundsätzlich nicht gelingen. Die in aussichtgestellte Teilhabe bei der Windkraft steht in keinem Verhältnis zu den Belastungen.

15. Inwieweit reichen Ihrer Ansicht nach Vorgaben zum Umfassungsschutz aus, um auch ohne oder neben arten- und naturschutzrechtlichen Belangen Konfliktpotential zu erkennen und den entgegenzuwirken, um die Akzeptanz nicht zu verlieren?

Zur Akzeptanz der Windkraft spielt das Thema Umfassung von Siedlungen eine wichtige Rolle. Eine beeinträchtigende Umfassungswirkung besteht, wenn eine Siedlung derartig von Windenergieanlagen umstellt ist und diese als eine deutlich sichtbare, optisch geschlossene und den Siedlungsbereich umgreifende Kulisse visuell im Sinne eines „Eingesperrtseins“ wahrnehmbar sind (OVG Magdeburg, 16.03.2012, (2L 2/11).

Die per Erlass aufgestellten Regeln in M-V reichen nach meiner Auffassung nicht aus. Eine Umfassung ist in den Gebieten mit einer hohen Konzentration von WKA fast immer gegeben. Ausgehend von der technischen Entwicklung von WKA, die aktuell

bei einer Gesamthöhe von ca. 250 m liegt, und voraussichtlich in den nächsten Jahren sich noch weiter erhöhen wird, ist ein Raumbezug der deutlich über 2,5 km liegt, gegeben. Diesem Umstand muss bei der Ermittlung der Umfassungsbeurteilung durch eine Vergrößerung auf mindestens 5 km Rechnung getragen werden. Eine wesentliche Rolle spielt auch die Himmelsausrichtung. Kritisch sind besonders südliche und westliche Lagen. Gerade bei westlichen Lagen kann es bei niedrigem Sonnenstand zu erheblichen Auswirkungen (Schlagschatten, Discoeffekt) kommen. Weniger kritisch sind nördliche Lagen. Die Umfassung von Orten in zwei Himmelsrichtungen (Osten-Süden oder Süden-Westen) muss schon als Konflikt angesehen werden und sollte grundsätzlich als Ausschlusskriterium gelten.

- 16. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz gibt vor, dass Mecklenburg-Vorpommern bis zum 31.12.2027 1,4 % seiner Fläche für Windenergie ausweisen muss und bis zum 31.12.2032 2,1 %. Wäre es aus Ihrer Sicht vorstellbar, in das Planungsgesetz zunächst lediglich das Flächenziel von 1,4 % bis 2027 aufzunehmen und hinsichtlich der ambitionierten 2,1 % zunächst abzuwarten, ob ein so hoher Windenergiebedarf – auch mit Blick auf künftige Energiepolitiken – überhaupt noch besteht?**

Eine durchaus interessante Fragestellung. Ich bin der Meinung, dass der Fokus aller Bemühungen zunächst auf das Ziel 2027 1,4 % gelegt werden sollte. Dieses Flächenziel zu erreichen, ist bereits eine hohe Herausforderung. Gehen wir davon aus, dass wir in den vergangenen 12 Jahren durch Planungsprozesse gerade einmal 0,4- 0,5 % geschafft haben, ist 1,4 % ein sehr hohes ambitioniertes Ziel. Nichts ist im Augenblick schwieriger einzuschätzen als der Energiebedarf bzw. die Energiepolitik der nächsten Jahre. Die Bundes- und auch Landespolitik setzt ideologisch getrieben ausschließlich auf Erneuerbare Energien und dabei besonders auf die Windkraft. Die deutsche Industrie als der wesentlichste Energieverbraucher befindet sich einer sehr schwierigen Rezession. Wir reden nicht mehr von krisenbedingter Produktionsdrosselung sondern von Totalverlust am Standort Deutschland in vielen Wirtschaftszweigen, insbesondere des Maschinenbaus und der chemischen Industrie. Ein wesentlicher Faktor der immer wieder genannt wird, sind die im Verhältnis zu anderen Industrieländern hohen Energiekosten. Die Politik unterliegt dem verheerenden Irrtum, künftig den Energiebedarf eines der noch bedeutendsten Industrieländer der Welt im Wesentlichen aus Erneuerbarer Energie decken zu können. Die Prophezeiungen, dass EE bald kostengünstiger sein wird und dann zum Standortvorteil wird, ist angesichts der enormen Investitionskosten in WKA (einschließlich Repowering) und Netzausbau absurd. Auch die teilweise sittenwidrigen Pachtpreise werden auf Jahrzehnte die Kosten für EE-Strom belasten. Inwieweit ein politisches Überdenken bzw. eine Kurskorrektur in den nächsten Jahren stattfinden wird, ist nicht vorherzusagen, aber auch nicht ganz auszuschließen und ggf. wünschenswert.

Das Planungsgesetz sollte unbedingt die schrittweise Ausweisung von Windenergieflächen als Ziel haben. Die bundesgesetzgeberische Vorgabe bis 2,1 % erschwert natürlich eine solche Herangehensweise.

- 17. Wie bewerten Sie die im Windenergieflächenbedarfsgesetz festgelegten Flächenausbauziele für die Bundesländer, auf die sich der Gesetzentwurf bezieht? Sind reine Flächenangaben zielführend mit Blick auf die fortlaufende technische Weiterentwicklung der WKA?**

Die Frage trifft den Nagel auf den Kopf! Natürlich kann man schlecht die Energieversorgung eines Landes in Hektar ausdrücken. Sinnvoll wären Leistungsvorgaben in Gigawatt. Dann würden auch andere Erneuerbare Energien außerhalb der Windkraft in die Rechnung einbezogen werden. Wieder sehr einseitig, früher war es russisches Erdgas, heute erfolgt die Ausrichtung auf die eine

Energieform – Windkraft. Technischen Entwicklungen wird dadurch nicht Rechnung getragen. Wir stellen die Landschaft zu, ohne zu wissen was tatsächlich herauskommt.

- 18. Welche Chancen und Risiken ergeben sich für M-V, wenn beispielsweise eine Ausweisung von 3 % der Landesfläche statt nur der vom Bund vorgegebenen 2,1 % an Windenergiegebieten im Landesplanungsgesetz vorgesehen wird? Ist eine Ausweisung von 3 % der Landesfläche als Windenergiegebiete im Rahmen Flächenkontingente des Planungserlasses Wind-an-Land unter Berücksichtigung der „Kriterien für besondere Schutzgüter“ möglich?**

Eine Ausweisung von mehr als 2,1 % ist unter Beibehaltung der harten Ausschlusskriterien zumindest im Planungsbereich Mecklenburgische Seenplatte nicht möglich. Der aktuelle Vorentwurf weist 2,8 % der Fläche aus. Aspekte wie die Vermeidung einer erheblichen technischen Überformung der Landschaft, raumwirksame Bau- und Bodendenkmale sowie natur- und artenschutzfachlich sensible Gebiete sind hierbei noch nicht berücksichtigt und werden zu einer weiteren Flächenreduzierung führen. Auch im Zuge des Umweltberichts werden noch neue Erkenntnisse zu Flächenreduzierungen führen. Der Schaden für die betroffenen Regionen dürfte bereits beim Erreichen des 2,1%-Ziels sehr groß sein und wäre bei 3%-Ausweisung unverantwortlich. Dazu müssten dann harte durch das Land vorgegebene Faktoren aufgegeben werden, wie Abstand zur Wohnbebauung. Die Ausweisung von 3 % dürfte grundsätzlich nicht möglich sein.

- 19. Wie beurteilen die anwesenden Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften die nach dem Gesetzentwurf auszuweisenden Flächenziele? Halten Sie diese für möglich und wünschenswert, sowohl hinsichtlich des planerisch Machbaren als auch der Akzeptanz in der Region?**

2,1 % hört sich im ersten Moment zunächst wenig an. Schaut man sich dann an, was das aufgrund der anzusetzenden Kriterien dann für einzelne Regionen bedeutet, dann ist das teilweise eine Katastrophe. Ich weise hier auf die Anlage 1 und 2 meiner Ausführungen hin. In den Konzentrationsbereichen der Windkraft wird ca. ein Zehntel der Fläche der Gemeinde für Windkraft ausgewiesen. Schon heute dominiert Windkraft weite Landschaftsräume. Wir reden von einer Verfünffachung der bisher ausgewiesenen Windkraftflächen. Das verkräftet der sensible Landschaftsraum nicht. Das was Mecklenburg-Vorpommern ausmacht, wofür Leute hierherkommen, um Urlaub zu machen oder zu wohnen, zerstören wir in weiten Räumen unseres Landes. Wir nehmen seltenen Tierarten den Lebensraum. Welche Auswirkungen dieser massive Ausbau auf das Regional- und Mikroklima hat, wird bisher bei Betrachtungen völlig außenvorgelassen. Aufgrund der aktuell bekanntgewordenen Planungen gibt es in den betroffenen Regionen erheblichen Widerstand aus der Bevölkerung. Es bilden sich gut organisierte Bürgerinitiativen, die sich das nicht gefallen lassen werden und die die politisch Verantwortlichen spätestens bei den nächsten Wahlen zur Rechenschaft ziehen werden. Es gibt erste ernstzunehmende Ankündigungen von wichtigen Personen, z.B. Ärzten, wenn diese Planungen umgesetzt werden, die Region zu verlassen. Zuzüge aus anderen Bundesländern wurden generiert aufgrund der einzigartigen unverbauten Landschaft. In Einwohnerversammlungen wurde bereits mehrfach geäußert, M-V nun zu verlassen und schnell noch das Haus zu verkaufen. Der ländliche Bereich hat es heute schon schwer ein funktionierendes Gemeinwesen und eine positive Entwicklung aufrechtzuerhalten. Das Argument der Wertschöpfung vor Ort, welches gerne angeführt wird, läuft in der Regel ins Leere. Schauen Sie sich doch einmal an, wie viel positive Beispiele es bisher in unserem Land gibt? Auch das viel gelobte Bürgerbeteiligungsgesetz hat bisher nur wenig erreicht. Kommunen und auch Bürger werden finanziell kaum in der Lage sein, in 11 Mio. € teure Anlagen zu investieren. Kommunen selber sind äußerst selten im Besitz

von Windkraftpotentialflächen und werden von den völlig überzogenen Pachten nicht profitieren. Bürgerstrommodelle sind bisher nicht greifbare nebulöse Aussagen. Projektentwickler werden Kommunen nur tatsächlich in die Wertschöpfung einbeziehen, wenn die Kommune Gestaltungsmöglichkeiten, ein Mitspracherecht hat. Die aktuelle Gesetzgebung schließt die betroffenen Kommunen sogar bei der Planung aus. Selbst die kommunalen Planungsverbände sind von Ober- und Mittelzentren dominiert, die ganz andere Interessen haben. Warum sollen gute Lösungen für die Menschen vor Ort gefunden werden, wenn ich einen Anspruch auf die Errichtung meiner WKA habe.

20. Wie beurteilen Sie die Möglichkeit, auf Landesebene überhaupt keine Flächenausweisung vorzunehmen, mit der Folge, dass es bei der Privilegierung von WKA im Außenbereich bliebe, auch unter Berücksichtigung des neuen § 249 Abs. 7 BauGB?

Raumordnerisch nicht mehr mitbestimmen zu können, wäre sicherlich die schlimmste Lösung bezogen auf das gesamte Land. Im Rahmen der Privilegierung würde es zu einem völlig unkontrollierten Wildwuchs kommen. Der Bundesgesetzgeber hat dazu erpresserische Vorkehrungen getroffen (§ 249 Abs. 10 BauGB), die dann zur Wirkung kommen sollen. Die Abstände zur Wohnbebauung würden statt der 1000m/800m dann auf die doppelte Fallhöhe der WKA reduziert werden. Bei Anlagen von ca. 240m wären dies dann gerade mal 480m. Die Anlagen würden in die „Vorgärten“ der Wohnhäuser rücken. Da die Flächennutzungsplanung und Bauleitplanung der Gemeinden aufgrund der Privilegierung ausgehebelt werden, besteht auf kommunaler Ebene keinerlei Einflussnahmemöglichkeit mehr.

21. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf vorgesehenen Streichungen zahlreicher Passagen mit der Begründung des Bestehens inhaltsgleicher Regelungen im ROG? Wo ergeben sich hierdurch praktisch dennoch substantielle Änderungen der Rechtslage? Gibt es Streichungen, von denen abgesehen werden sollte? Falls ja, aus welchen Gründen?

Es ist durchaus üblich Dopplungen in unterschiedlichen Gesetzen zu vermeiden. Änderungen in dem Bundesgesetz würden dann zwangsläufig Änderungen im Landesgesetz zur Folge haben. Die Rechtsfindung wird allerdings nicht erleichtert, weil dann zwei Gesetze parallel betrachtet werden müssen.

22. Im bisherigen Absatz 4 des § 4 des Gesetzes, der nach dem Entwurf Absatz 3 wird, sollen die Wörter „und sind zu begründen“ gestrichen werden, weil diese Begründungspflicht auch aus § 7 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) folge. In Absatz 6 des § 4 bleibt dagegen die Zuständigkeitsregelung „zur Klarstellung“ erhalten. Eine solche Erhaltung „zur Klarstellung“ sollte auch hinsichtlich der Begründungspflicht bleiben. Warum sind beide Punkte unterschiedlich zu behandeln?

Die Begrifflichkeit „strategische Umweltprüfung“ wird neu eingeführt, ergibt sich auch nicht aus dem ROG. Der Landesgesetzgeber bleibt es schuldig dies näher zu begründen. Offenbar soll die im ROG benannte „Umweltprüfung“ anders definiert werden. Es ist zu befürchten, dass hier der Standard der Umweltprüfung abgesenkt werden soll.

23. Mit der vorgesehenen Streichung von § 4 Abs. 9 entfällt auch der Satz „Bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes vorzusehen“. Hat der Wegfall dieser Passage Auswirkungen auf die Möglichkeit der Umsetzung

entsprechender wirtschaftlicher Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden?

Kann nicht beantwortet werden!

- 24. § 5 des Gesetzentwurfs der Landesregierung ermöglicht unter bestimmten Bedingungen Abweichungen von den Zielen des Raumentwicklungsprogramms durch die oberste Landesplanungsbehörde. Mit der Einführung einer Genehmigungsfiktion gilt das Einvernehmen als erteilt, falls innerhalb eines Monats keine Antwort auf das Einvernehmensersuchen erfolgt. Könnte diese Regelung eine gründliche Abwägung untergraben und die Raumplanung beeinträchtigen?**

Diese Regelung muss sehr kritisch gesehen werden. Die Zielabweichung sollte ein wirkliches Ausnahmeinstrument bleiben. Die in § 5 getroffene Formulierung wird dem nicht gerecht. Im Gegensatz wird durch die Genehmigungsfiktion innerhalb von einem Monat nach Ersuchen, Zielabweichungen Tür und Tor geöffnet. Öffentliche Verwaltung dürfte nicht im Ansatz in der Lage sein, derartige Vorhaben innerhalb dieser kurzen Fristen, auch mit Blick auf die Verlängerungsmöglichkeit um einen weiteren Monat, zu bearbeiten. Offenbar soll mit dieser Regelung der Antragsstau abgearbeitet werden, ohne tatsächlich handeln zu müssen. Vor einer solchen Neuregelung muss dringend gewarnt werden. Sie spielt nur Lobbyisten in die Hände.

- 25. Wie bewerten Sie die in § 5 vorgesehene Änderung der Regelungen zu Zielabweichungen, insbesondere in Hinblick auf den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik?**

Gerade mit Blick auf die massiven Anträge auf Photovoltaik nach dem „5000 ha-Beschluss des Landtags“ soll hier eine Verkürzung der Bearbeitung in Form der Fiktion als Selbsterledigung erfolgen. Dies ist sehr kritisch zu sehen. Die Neufassung des § 5 ist in der Form abzulehnen. Siehe auch meine Ausführungen zu Frage 24.

- 26. Sind Ihrer Ansicht nach die bisherigen Kriterien für Zielabweichungsverfahren bei Photovoltaik-Freiflächen ausreichend, um diese weiterhin als Ausnahmeregelung zu Zielen der Raumordnung durchzuführen? Wird Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf gesehen?**

Die Beibehaltung der bisherigen Kriterien ist zwingend erforderlich. Auch die Pflicht zur Aufstellung von Bebauungsplänen. Ansonsten ist eine Steuerung nicht mehr gegeben.

Zu beachten ist, dass der Strom aus Photovoltaik gerade für die Netzbetreiber ein riesiges Problem darstellt. Dieser Strom fällt in großen Mengen zu den Zeiten an, wo nicht der Bedarf besteht. Der Anfall ist kaum steuerbar. Sie warnen offen vor einem massiven Ausbau dieser Energiegewinnung. Insofern sollte einer massiven bzw. unkontrollierten Ausweisung von Photovoltaikflächen entgegengewirkt werden.

- 27. Wird die geplante Änderung des Landesplanungsgesetzes Ihrer Ansicht nach zu einer realen Beschleunigung von Planungsverfahren für Anlagen der erneuerbaren Energien führen, auch mit Blick auf die in § 5 Abs. 1 (neu) vorgesehenen Genehmigungsfiktion für Zielabweichungsverfahren?**

Nach meinem Verständnis ist das ein wesentliches Ziel dieses Gesetzes und auch der Bundesgesetze. Diesem Ziel wird zu Lasten einer sorgfältigen Planung alles untergeordnet. Die Genehmigungsfiktion bei Zielabweichungen kann nur diesen einen Grund haben. Es wird der eigentlichen Ausnahme Tür und Tor geöffnet.

28. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, im Landesplanungsgesetz analog zur Windenergie auch den Ausbau der Freiflächenphotovoltaik über die Ausweisung von entsprechenden Flächenkontingente in den einzelnen Planungsregionen mit gewissen Fristen vorzusehen (z.B. 1% der Regionsfläche für Photovoltaik auf vorhandenen Dachflächen und devastierten Flächen vor dem Hintergrund der hohen Anzahl vorliegender Anträge zu Zielabweichungsverfahren für Flächenphotovoltaik?)

Es entsteht der Eindruck, dass der Gesetzgeber alles regulieren müsste. Es gibt genügend Möglichkeiten für die Entwicklung der Photovoltaik. Bevor landwirtschaftliche Nutzfläche dafür missbraucht wird, sollten Möglichkeiten auf Dächern oder versiegelten Flächen wie Plätze und Straßen genutzt werden. Wir haben nur diese eine Landschaft. Diese mit Windkraft und Photovoltaik zuzustellen und damit zu entwerten, zu veröden, kann und darf nicht Ziel der Landespolitik sein.

29. Welche Möglichkeiten sehen Sie für einen prioritären Ausbau der Photovoltaik auf vorhandenen Dachflächen und devastierten Flächen vor dem Hintergrund der hohen Anzahl vorliegender Anträge zu Zielabweichungsverfahren für Flächenphotovoltaik?

Der Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Flächen muss unbedingt reduziert werden. Diese Flächen müssen vordringlich der Sicherung der Ernährung der Weltbevölkerung dienen. Deshalb ist Fremdnutzung solcher Flächen zur Energiegewinnung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Selbst die bisher zugrunde gelegte Bodenwertzahl <40 halte ich für zu hoch. Es sollten lediglich Flächen <35 in Betracht gezogen werden. Durch die Einschränkung der Freiflächenphotovoltaik auf Ackerland entsteht ein größerer Druck Dachflächen, devastierte Flächen und andere geeigneten Flächen mit Vorbelastung zu nutzen. Jetzt wird nur all zu gerne auf die kostengünstiger zu nutzenden Ackerflächen ausgewichen, die natürlich mehr Profit versprechen. Hier bestehen auch mit Blick auf die Vereinfachung von Zielabweichungsverfahren erhebliche Fehlanreize.

30. Bezugnehmend auf die Änderungen in § 7 zum Landesraumentwicklungsprogramm, insbesondere den Wegfall bestimmter Fristen und die frühzeitige Bekanntgabe, wie wird sichergestellt, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung nach wie vor effektiv gewährleistet ist? Welche Rolle spielt der Landesplanungsbeirat im Rahmen des Erlasses als Rechtsverordnung?

Das Planungen in der Vergangenheit bestimmte Zeiträume eingenommen haben, war der Gründlichkeit und den mehrstufigen Beteiligungsverfahren geschuldet. Planungszeiträume kamen nicht zu Stande, um Planungsträger zu ärgern, sondern um Rechtssicherheit bei der Planung zu erreichen. Alle Belange, die mit einer Planung verbunden sind, müssen erfasst und bewertet werden. Eine Verkürzung dieser Verfahren, wie hier beabsichtigt, kann nur zur Folge haben, dass nicht umfassend alle Belange betrachtet und berücksichtigt werden. Oberflächlich werden die Belange betrachtet, damit steigt die Fehlerquote und sinkt die Akzeptanz. Akzeptierte Rechtsstaatlichkeit entsteht nicht dadurch, dass per Gesetz die Mitsprache und Selbstbestimmung beschnitten wird, um Prozesse zu verkürzen. Eine vernünftige Öffentlichkeitsbeteiligung wird nach meiner Auffassung nicht ermöglicht. Ziel der neuen Gesetzgebung ist es, stumpf grünen Phantasien zum Erfolg zu verhelfen. Das Mitspracherecht der Öffentlichkeit wird eingeschränkt.

31. Zu § 9a Abs. 2 Landesplanungsgesetz: Wie werden in Planungsverbänden ohne rechtskräftige Planungen für Windenergiegebiete bestehende, aber noch nicht

rechtskräftige Windenergieanlagen bei der Zielerreichung der Flächenbeitragswerte berücksichtigt?

Keine Beantwortung möglich.

- 32. Der neue Absatz 3 des § 9 des LPIG sieht vor, dass die Umweltprüfung bei der Aufstellung von Raumentwicklungsprogrammen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden soll, die im Umweltbericht des Landesraumentwicklungsprogramms nicht erfasst wurden. Dies leuchtet unter dem Gesichtspunkt der Planungseffizienz ein. Sehen sie hier aber nicht Gefahr, dass die Regelung zu einer Verringerung von Umweltstandards führt, gerade auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zwischen der Aufstellung des Landesraumentwicklungsprogramms und der Aufstellung des regionalen Raumentwicklungsprogramms erhebliche Zeit liegen kann? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.**

Beide Planungen bzw. Entwicklungsprogramme werden zeitlich mit großer Sicherheit auseinanderfallen. Pauschal kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Betrachtung auf Landesebene für die Regionalplanung ausreicht. Landesplanung und Regionalplanung haben unterschiedliche Betrachtungsmaßstäbe. Die Stufen der Planung vom Land bis zur kommunalen Ebene zeichnen sich dadurch aus, dass die Betrachtungsmaßstäbe kleiner und damit genauer werden. Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Landesplanung nur grob Sachverhalte erfassen kann. Die getroffene Regelung wird dazu führen, dass Dinge auf Regionalebene unter Berufung auf der grobmaschigen Landesplanung gar nicht erst betrachtet werden und so keine Berücksichtigung im Planungs- und Abwägungsprozess finden. Planungen werden ungenauer und fehlerhafter.

- 33. Wie bewerten Sie die in § 9a Abs. 3 der Novelle eingeführte Möglichkeit vertraglicher Vereinbarungen zwischen den regionalen Planungsverbänden zur Erreichung der Flächenbeitragswerte?**

Die Einräumung dieser Möglichkeit wird zumindest nicht als schädlich von mir betrachtet. Allerdings dürfte dies wenig praktische Relevanz haben, da alle Planungsverbände erhebliche Anstrengungen unternehmen werden müssen, für sich die geforderten Flächenziele zu erreichen. Es wird kaum Raum bestehen, für andere Planungsregionen die Pflichten zu übernehmen. Es entsteht dadurch auch der Eindruck, dass sich ggf. einige Regionen von ihrer Pflicht durch einen Vertrag freikaufen können. Im Sinne der Gleichbehandlung ist dies ggf. auch kritisch zu hinterfragen.

- 34. Wie bewerten Sie die in § 9a Abs. 5 festgelegten Abstände von Windenergiegebieten zu Siedlungsflächen? Sollten hier ggf. Flexibilisierungsmechanismen vorgesehen werden?**

Der Abstand von WKA zu Siedlungen muss immer im Zusammenhang mit der Anlagenhöhe gesehen werden. Da das Gesetz keine Regulierungsmöglichkeiten bei der Anlagenhöhe vorsieht, werden fixe Angaben zu Siedlungsbebauung einer vernünftigen Planung nicht gerecht. Die Anlagenhöhe liegt gegenwärtig bei ca. 240m, aber schon heute zeigt die Entwicklung, dass 300m angestrebt werden, um höhere Winderträge zu erreichen. Das Gesetz berücksichtigt diese Entwicklung nicht. Entscheidend ist beispielsweise auch die Ausrichtung der Windparks zur Bebauung. Nördliche Lagen sind weniger konfliktrichtig als östliche, südliche und westliche. Bei westlicher Lage sollten dabei die höchsten Abstände zugrunde gelegt werden. Flexibilisierungen sollten unbedingt vorgesehen werden.

- 35. Wie bewerten Sie die in § 9a Abs. 5 vorgesehene Abstandsregelung für Windenergiegebiete zu Wohngebieten und Splittersiedlungen? Gibt es aus Ihrer Sicht alternative Abstandsregelungen, die auf die pauschale Festlegung von Mindestabständen verzichten, die ebenfalls zur Gewährleistung eines angemessenen Siedlungsabstandes geeignet wären, insb. mit Blick auf tatsächliche Beeinträchtigung von Anwohnern und Akzeptanz?**

Das zu Frage 34 gesagte gilt hier auch. Der Abstand zur Siedlung sollte immer in Bezug zur Anlagenhöhe stehen. Die in Bayern ursprünglich eingeführte 10-H-Regelung berücksichtigte dies. Analog dazu könnte ggf. unter Berücksichtigung der Himmelsrichtung eine Abstufung erfolgen.

Die räumliche Wirkung dieser großen Anlagen ist enorm. Visualisierungen sollten im Planungsprozess verpflichtend sein. Darauf basierend sollte die Ausrichtung, Abstände und Größe der Windparks bemessen werden. Örtliche Gegebenheiten, wie Wälder, Bodenerhebungen oder Sichtachsen könnten so berücksichtigt und die Beeinträchtigungen reduziert werden.

- 36. Der Änderungsentwurf des Landesplanungsgesetzes der Landesregierung enthält keine Änderungen, die die Zusammensetzung der regionalen Planungsverbände betreffen. Bislang sind in den Planungsverbänden die Landkreise, kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte und die Mittelzentren einer jeweiligen Region vertreten. Wie beurteilen Sie die Tatsache, dass die Grundzentren keine Mitglieder entsenden dürfen, obwohl die Folgen der Planungen vor Ort wirksam und sichtbar werden?**

Die aktuelle Zusammensetzung der Planungsverbände stammt aus einer Zeit, wo es im Wesentlichen um die wirtschaftliche Entwicklung einer Region ging. Bei der Frage der Gewerbeansiedlung oder Bereitstellung besonderer Infrastruktur im Bereich Tourismus, Kultur und Bildung oder bei der medizinischen Versorgung spielen die Ober- und Mittelzentren mit Sicherheit eine führende Rolle.

Die Arbeit der Planungsverbände wird seit Jahren durch politischen Druck immer mehr auf das Thema Windkraft und Photovoltaik (erneuerbare Energien) fokussiert. Gerade bei diesen Themen haben Mittel- und Oberzentren nur wenig Kompetenzen. Die Arbeit in diesem Bereich bezieht sich fast ausschließlich auf den ländlichen Raum. Es fehlt hier an Verständnis für die Belange des ländlichen Raums. Maximal der Nahbereich um diese Zentren ist von Bedeutung, der Rest interessiert weniger. Die Beteiligung der Grundzentren oder der Ämter im Planungsverband könnte dieses Defizit kompensieren. Die Wahl von weiteren Vertretern aus dem Kreistag kann dies nicht ersetzen. Teilweise werden auch dort wieder Vertreter aus den Mittel- und Oberzentren hineingewählt. Es ist eher zufällig, dass Vertreter aus dem ländlichen Raum in die Verbandsversammlung kommen.

Aus diesem Grund sehe ich die zwingende Notwendigkeit hier Veränderungen in der Zusammensetzung der Planungsverbandsversammlung vorzunehmen. Die Einbeziehung der Grundzentren wäre eine Möglichkeit. Auch Grundzentren sind Träger wichtiger Funktionen der Daseinsvorsorge, häufig über Ämter mit dem ländlichen Raum verflochten und können so diesen vertreten. Eine andere Möglichkeit wäre es, den Ämtern ein Mitspracherecht zu geben. Die Amtsausschüsse entsenden einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Damit die Gremien dann nicht zu groß werden, müsste eine Reduzierung der Vertreter der Mittel- und Oberzentren und bei der Wahl von Vertretern aus den Kreistagen erfolgen. Bei der Größe der Regionen müssen die Gremien noch arbeitsfähig bleiben.

- 37. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlungen der Regionalen Planungsverbände, geregelt in § 14 des Gesetzentwurfes, bevorzugt städtische Gebiete gegenüber ländlichen Regionen, da automatisch besetzte Positionen wie Landräte und Bürgermeiste von den Vertreterzahlen der Landkreise**

abgezogen werden, wodurch ländliche Gebiete unterrepräsentiert sind. In Anbetracht der Tatsache, dass Entscheidungen der Regionalen Planungsverbände vor allem im ländlichen Raum erhebliche Auswirkungen haben, wie könnte eine Änderung des ³ 14 des Landesplanungsgesetzes aussehen, um eine ausgewogene Vertretung der ländlichen Interessen, also eine Spiegelbildlichkeit, in den Verbandsversammlungen herzustellen?

Grundsätzlich gilt das unter Frage 36 geschriebene.

Die Zusammensetzung sollte unbedingt verändert werden. Die Aufgaben der Planungsverbände haben sich verschoben und betreffen immer stärker fast ausschließlich den ländlichen Bereich.

Folgende Zusammensetzung wird vorgeschlagen:

Oberzentren	3 Vertreter
Mittelzentren	2 Vertreter
Grundzentren	1 Vertreter oder Amt 1 Vertreter?
Landkreise	5 Vertreter

38. Wie bewerten Sie die Zusammensetzung der regionalen Planungsverbände in M-V hinsichtlich ihrer Repräsentativität der Kommunen vor Ort, aber auch ihrer Effektivität, Beschlüsse zu fassen in Vergleich zur Herangehensweise anderer Bundesländer?

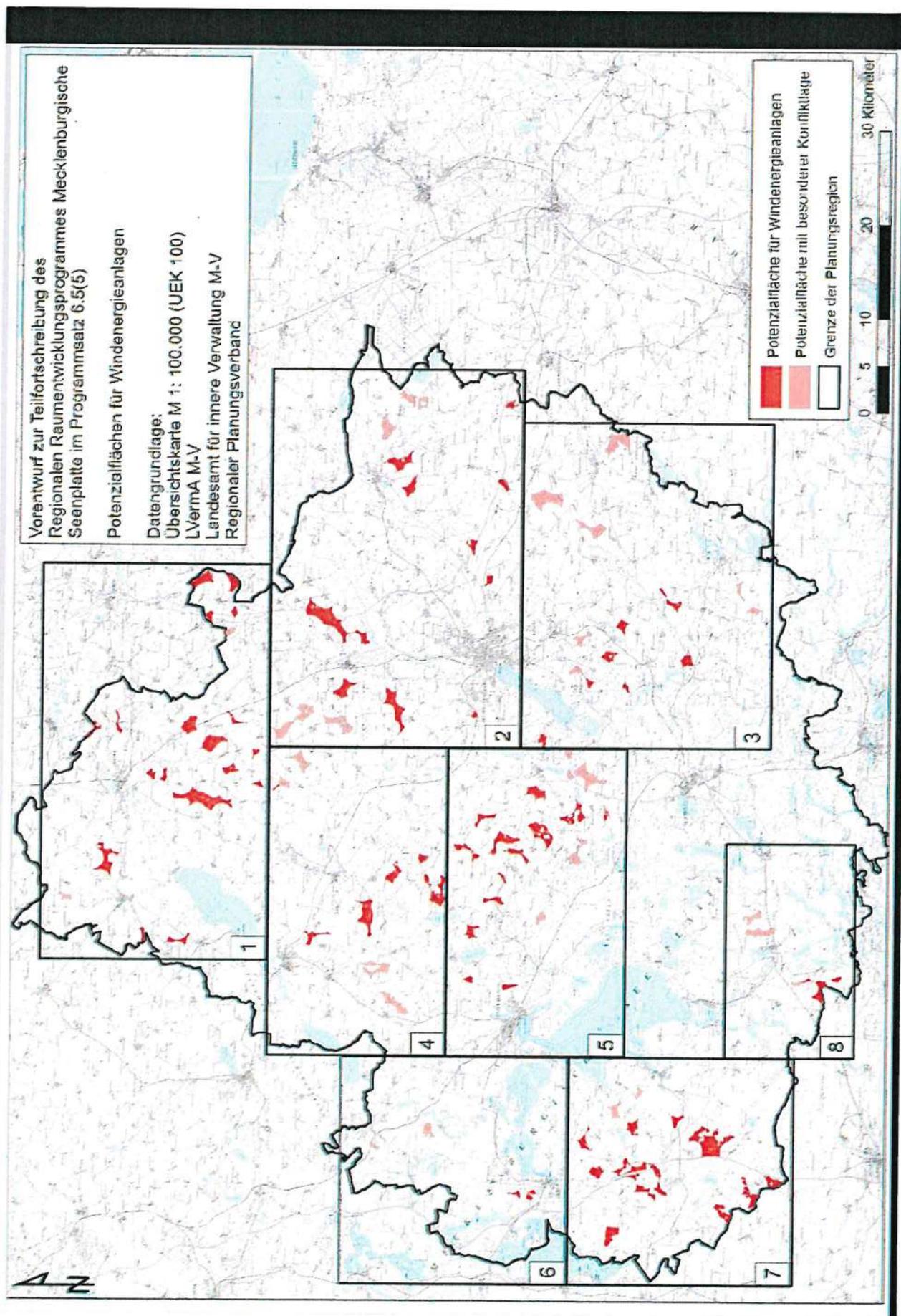
Im Wesentlichen verweise ich auf das unter Frage 36 und 37 geschriebene. Ein Vergleich zu anderen Bundesländern kann ich nicht ziehen.

Penzlin, 15.02.2024



Sven Flechner
Bürgermeister Stadt Penzlin

Anlage 1



Anlage 2

